

Photovoltaikanlagen bei Pfarren – was ist aus steuerlicher Sicht zu beachten?

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen kann bei der Pfarre als Körperschaft öffentlichen Rechts (KÖR) einen sogenannten **Betrieb gewerblicher Art (BgA)** darstellen, der mit steuerlichen Folgen verbunden sein kann. Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte aus Sicht der Pfarre kurz umrissen.

Wann liegt ein BgA beim Betrieb einer Photovoltaikanlage vor?

- ¬ Soweit mit der Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz jährlich **Einnahmen von mehr als EUR 2.900** erzielt werden, liegt unabhängig von der Art der Photovoltaikanlage (Voll- oder Überschusseinspeiser) ein BgA vor. Ein allfälliger Strombezug aus dem öffentlichen Netz ist dabei unbeachtlich.

Welche steuerlichen Folgen sind bei Vorliegen eines BgA zu beachten?

¬ Körperschaftsteuer

Soweit sich ein Gewinn aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage ergibt, unterliegt dieser der Körperschaftsteuer iHv 23 %. Die Gewinnermittlung stellt sich vereinfacht wie folgt dar:

Einspeiseentgelte

- *Laufende Betriebskosten*
- *Finanzierungsaufwendungen (zB Zinsen für Fremdfinanzierung)*
- *Abschreibung aus der Anschaffung der Anlage (Anschaffungskosten auf 20 Jahre verteilt)*
Gewinn / Verlust

Die Betriebsausgaben sind dabei insoweit anzusetzen, als sie die Einspeisung betreffen – werden zB 35 % des erzeugten Stroms eingespeist, so können 35 % der Betriebsausgaben mit den erhaltenen Einspeiseentgelten verrechnet werden.

¬ Umsatzsteuer

- Ist die Pfarre sog **Kleinunternehmerin**, weil ihre Umsätze insgesamt (inkl der Einspeiseentgelte der Photovoltaikanlage) **EUR 45.833,34 nicht übersteigen**, fällt keine Umsatzsteuer auf die Einspeiseentgelte an und es besteht kein Recht auf einen Vorsteuerabzug in Bezug auf die Anschaffung der Photovoltaikanlage bzw in Hinblick auf laufende Aufwendungen.
- **Übersteigen** die Umsätze der Pfarre die **Kleinunternehmengrenze von EUR 45.833,34** (oder wurde auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet) unterliegen die Einspeiseentgelte der Umsatzsteuer. Wird der Strom in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens (einem Wiederverkäufer wie zB die Salzburg AG) eingespeist, geht die Steuerschuld auf dieses über. Das Energieversorgungsunternehmen hat die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Die Pfarre hat die Umsätze aus der Einspeisung in der Kennzahl 000 und 021 ihrer eigenen Umsatzsteuervoranmeldung/Umsatzsteuererklärung anzugeben. In Bezug auf den **Vorsteuerabzug** ist nach der Art der Photovoltaikanlage zu differenzieren:
 - **Volleinspeiser**
 - Der Pfarre steht der volle Vorsteuerabzug für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu.
 - **Überschusseinspeiser**
 - Der Pfarre steht der Vorsteuerabzug nur insoweit zu, als die Anlage zur Produktion von Strom dient, die gegen Entgelt ins Netz eingespeist wird bzw für einen anderen steuerpflichtigen BgA der Pfarre genutzt wird (zB einen umsatzsteuerpflichtigen Kindergarten). Dementsprechend kann sich das Ausmaß des Vorsteuerabzugs jährlich ändern.

- Hinsichtlich des Anteils der Anlage, die zur Gewinnung von Strom für hoheitliche Zwecke dient (zB betreffend Kirchengebäude), steht kein Vorsteuerabzug zu.

¬ Elektrizitätsabgabe

- Die Lieferung und der Verbrauch elektrischer Energie unterliegen – unabhängig davon, ob ein BgA vorliegt oder nicht – grundsätzlich der Elektrizitätsabgabe (EUR 0,015 je kWh).
- Jedoch ist der Verbrauch selbst erzeugter elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen befreit, so weit diese nicht in das Netz eingespeist wird. Die selbst verbrauchte Energie ist jährlich nachzuweisen; zudem ist eine Jahresabgabenerklärung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln (vgl Formular ELA 1). Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Befreiung ist, dass die Inbetriebnahme der Anlage dem Finanzamt binnen vier Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg anzugeben ist. Die Anzeige kann formlos erfolgen und dient vor allem der Information des Finanzamts über das Vorhandensein der Anlage.
- Bei der Einspeisung in das öffentliche Netz (an ein Elektrizitätsunternehmen) fällt keine Elektrizitätsabgabe an.

Für Fragen zu konkreten Sachverhaltskonstellationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung!